
S 29 R 250/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt (Oder)
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsschutzbedürfnis, Wegfall, Prozessvoraussetzung, Erwerbsminderungsrente, Erreichung des Klageziels
Leitsätze	<p>1. Das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses ist eine allgemeine Prozessvoraussetzung für die Zulässigkeit der Führung eines Klageverfahrens, die von den Gerichten in jeder Phase des Verfahrens vom Amts zu prüfen ist (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juli 2012, Aktenzeichen B 14 AS 35/12 R, Rn 17).</p> <p>2. Ein bei Klageerhebung bestehendes Rechtsschutzbedürfnis kann während des Klageverfahrens wegfallen und zur Unzulässigkeit der Klage ab diesem Zeitpunkt führen, wenn unter Bewertung der objektiven Sachlage und des Klagebegehrens eindeutig klar ist, dass gerichtlicher Schutz nicht mehr notwendig ist. Das kann in entsprechender Wertung des Rechtsgedankens des § 102 Abs. 2 SGG dann der Fall sein, wenn der Kläger sein Klageziel erreicht hat und er sich auf wiederholte Nachfrage des Gerichts zum Fortgang des Verfahrens nicht mehr äußert.</p>
Normenkette	§ 102 SGG , § 105 SGG , § 193 SGG , § 43 SGB VI
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 29 R 250/22

Datum 18.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum -

3. Instanz

Datum -

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.**

Â

Tatbestand

Die Beteiligten haben um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gestritten.

Der 1978 geborene und bei Klageerhebung in Polen wohnhafte Kläger hat in Deutschland, Polen und dem Vereinigten Königreich Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Er erhält seit dem Jahr 2019 vom polnischen Sozialversicherungsträger Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS) für seine in Polen zurückgelegten Beitragszeiten nach den Vorgaben des polnischen Rechts eine teilweise Arbeitsunfähigkeitsrente.

Am 21. Juni 2021 stellte der Kläger unter Vermittlung der ZUS bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente aus seinen in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit dem Bescheid vom 15. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2022 als unbegründet ab.

Auf seine am 11. August 2022 erhobene Klage hat die Beklagte nach Einholung von Befundberichten und Behandlungsunterlagen am 30. Mai 2023 den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer vollen Erwerbsminderungsrente anerkannt und ihm mit dem Bescheid vom 29. September 2023 rückwirkend ab dem 1. Dezember 2017 eine zeitlich unbefristete volle Erwerbsminderungsrente bewilligt. Auf die mehrfache Nachfrage des Gerichts, ob er die Klage mit Rücksicht auf die Rentengewährung wegen Erreichung des Klageziels zurücknimmt, hat dieser nicht mehr reagiert.

Der Kläger hat keinen ausdrücklichen Klageantrag gestellt. Aus seinem Klageschriftsatz vom 11. August 2022 geht jedoch eindeutig hervor, dass er mit der Klage die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente aus seinen in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten begehrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte (Versicherungsnummer), die dem Gericht zur Entscheidungsakte vorlag, Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

I.Ä Die Klage ist bereits unzulässig, da der Kläger sein Klageziel erreicht hat und ihm damit das Rechtsschutzbedürfnis für eine Fortführung des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht fehlt.

Die Gerichte haben die Aufgabe, den Bürgern und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, aber nur soweit das notwendig ist. Deswegen besteht der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnötig in Anspruch nehmen darf sondern hierfür zumindest ein Mindestmaß an einem nachvollziehbaren Rechtsschutzinteresse bestehen muss. Daher ist das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses eine allgemeine Prozessvoraussetzung für die Zulässigkeit der Führung eines Klageverfahrens, die von den Gerichten in jeder Phase des Verfahrens vom Amts zu prüfen ist (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juli 2012, Aktenzeichen [B 14 AS 35/12 R](#), Rn 17, sÄmtliche Rechtsprechung zitiert nach JURIS; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, vor [Â§ 51](#), Rn 15; MuÄhoff in juris-PK SGG, 2. Auflage 2022, Werkstand: 10. April 2024, zu [Â§ 103 SGG](#), Rn 91), wobei bei der Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses bereits zur Wahrung der grundrechtlich nach [Artikel 19 Abs. 4](#) Grundgesetz geschätzten Rechtsweggarantie allerdings Zurückhaltung geboten (MuÄhoff, a.a.O.). Das Nichtbestehen oder der Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses muss daher offensichtlich sein.

Ein bei Klageerhebung bestehendes Rechtsschutzbedürfnis kann während des Klageverfahrens wegfallen und zur Unzulässigkeit der Klage ab diesem Zeitpunkt führen, wenn unter Bewertung der objektiven Sachlage und des Klagebegehrens eindeutig klar ist, dass gerichtlicher Schutz nicht mehr notwendig ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis eines klagenden Bürgers besteht daher nicht mehr fort, wenn die beklagte Behörde den Anspruch anerkennt und der Bürger das Anerkenntnis angenommen hat oder der Bürger aus anderen Gründen erkennbar kein Interesse mehr an der Fortführung der Klage hat (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 26. Mai 1970, Aktenzeichen [3 RK 45/69](#), Rn 12, zitiert nach JURIS; Keller, a.a.O., Rn 17b mit weiteren Nennungen). Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt daher auch unter Würdigung der ebenfalls auf dem Rechtsgedanken des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses fußenden gesetzlichen Regelung des [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) (vgl. hierzu Keller, a.a.O., Rn 16) in

der Regel dann nicht vor, wenn der Klager sein Klageziel erreicht hat und er auf gerichtliche Anfragen zum Fortgang des Verfahrens nicht mehr reagiert, er die Klage also beispielsweise nicht auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umstellt (vgl. Keller, a.a.O., zu [ 125 SGG](#), Rn 9).

In dem hier zu entscheidenden Fall ist das Gericht davon berzeugt, dass fr den Klager kein Rechtsschutzbedrfnis mehr besteht, da er sein Klageziel erreicht hat. Die Beklagte hat den Anspruch des Klagers denkbar weitgehend, dass heit mit der Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente ab dem 1. Dezember 2017 zeitlich weit ber seinen ursprnglichen Erwerbsminderungsrentenantrag aus dem Jahr 2021 hinausgehend und dazu noch unbefristet anerkannt. Eines gerichtlichen Titels zur Durchsetzung dieses Anerkenntnisses bedarf der Klager nicht mehr, da die Beklagte ihr im Klageverfahren abgegebenes Anerkenntnis durch den Erlass des Rentenbescheides vom 29. September 2023 bereits vollstndig umgesetzt hat. Die dem Klager gewhrte volle Erwerbsminderungsrente wurde rckwirkend abgerechnet und wird laufend gezahlt. Es ist daher nicht ersichtlich, welches Interesse der Klager an der Fortfhrung des Klageverfahrens noch haben sollte. Auf gerichtliche Nachfragen, ob er die Klage wegen des Erreichens seines Klageziels zurcknehmen wolle, hat er nicht reagiert, was das Gericht angesichts des offensichtlich erreichten Klageziels in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des [ 102 Abs. 2 SGG](#) als Verlust am Interesse des Fortfhrens des Klageverfahrens wertet. Der Klager bedarf daher keines gerichtlichen Rechtsschutzes mehr, weshalb die ursprnglich zulssige und begrndete Klage wegen des vollstndigen Erreichens des Klageziels und dem dadurch eingetretenen Wegfall des Rechtsschutzbedrfnisses unzulssig geworden ist. Die Klage war somit abzuweisen.

II. Die Kostengrundscheidungsentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Der Klager hat troz der heutigen Klageabweisung wegen des Wegfalls des Rechtsschutzbedrfnisses- sein Klageziel umfassend erreicht. Ursprnglich war seine Klage zulssig und begrndet, so dass es unter Bercksichtigung des Veranlassungsprinzips immer noch angemessen ist, dass die Beklagte seine notwendigen augerichtlichen Kosten zu erstatten hat.



Rechtsmittelbelehrung

Erstellt am: 27.05.2024

Zuletzt verndert am: 23.12.2024